

Einflussnahme auf Bundesrichter? Ein heikles Dunkelfeld

Stand: 09:37 Uhr | Lesedauer: 7 Minuten



Von **Constantin van Lijnden**
Audio- und Videoredakteur



Quelle: dpa/Uli Deck

Nebeneinkünfte von Abgeordneten werden seit Langem veröffentlicht. Ganz anders sieht es bei Bundesrichtern aus. Dabei ist die Gefahr unbotmäßiger Einflussnahme real. Zwar müssen Richter eine etwaige Befangenheit anzeigen – aber wo diese Pflicht beginnt und endet, ist oft schwammig.

„Der Deutsche Juristentag fordert zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Justiz die sinngemäße Erstreckung des Lobbyregistergesetzes auf die Justiz einschließlich des Bundesverfassungsgerichts. Das beinhaltet die Offenlegung der Gutachten für akademische Titel, um verdeckte Dritteinflüsse zu verhindern. Bei Nebeneinkünften ist insbesondere die Mittelherkunft offenzulegen, ebenso wie Tätigkeiten nach Ausscheiden aus dem Richteramt einer Kontrolle zu unterwerfen sind, ob es sich um nachträglich gezahlte Vergütungen für früheres Verhalten handelt.“

So lautet einer der Beschlussvorschläge, die beim Deutschen Juristentag (DJT), einer traditionsreichen Tagung prominenter Vertreter der deutschen Rechtslehre, Anwalt- und Richterschaft, unlängst zur Abstimmung standen.

Viel mitbekommen hat man davon in der Öffentlichkeit nicht, und auch beim DJT fand der mit acht zu 39 Stimmen abgelehnte Vorstoß (<https://djt.de/wp-content/uploads/2022/09/Beschluesse.pdf>) wenig Anklang. Das ist erstaunlich, wenn man bedenkt, wie kontrovers mit der Ernennung Stephan Harbarths zum Richter und später Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts noch vor Kurzem eine Personalie diskutiert wurde, deren Werdegang

von eben jenen Transparenzfragen gekennzeichnet ist, auf die der Antrag abzielt.

Man erinnert sich: Wenige Monate vor seiner Wahl nach Karlsruhe im November 2018 war Harbarth von der Universität Heidelberg eine Honorarprofessur verliehen worden. Das ist an sich kein ungewöhnlicher Vorgang; schließlich hatte er dort seit Jahren Lehraufträge übernommen.

Doch die Universität hält die Namen der für die Verleihung des Titels maßgeblichen Gutachter bis heute geheim und hat die Zulassung zur Berufung gegen ein Urteil beantragt, das sie zur Auskunft verpflichtet. So bleibt vorerst offen, ob die Spekulationen über wirtschaftliche Verflechtungen der mutmaßlichen Gutachter mit der Kanzlei SZA Schilling, Zutt & Anschütz zutreffen, bei der Harbarth bis zu seiner Wahl nach Karlsruhe als Partner tätig war.

Ebenfalls ungeklärt ist die Frage: Wie soll es Harbarth neben seinem Beruf als Bundestagsabgeordneter und stellvertretender Vorsitzender der Unions-Bundestagsfraktion möglich gewesen sein, bei SZA in einem Ausmaß mitzuarbeiten, das ein regelmäßiges Einkommen von mehr als 250.000 Euro und – nach Schätzungen anhand der öffentlich verfügbaren Informationen – bis zu einer Million Euro pro Jahr gerechtfertigt hätte?

Bemerkenswert ist schließlich Harbarths Aufnahme in den Herausgeberkreis der renommierten „Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht“ im Juni 2018; neben seiner Honorarprofessur ein zweiter juristischer Ritterschlag im unmittelbaren zeitlichen Vorlauf zu seiner Wahl zum Verfassungsrichter, und zugleich ein passender Anlass, um die komplexen Verflechtungen zu illustrieren, die für die Karrieren deutscher Top-Juristen typisch sind.

Vorausgegangen war Harbarths Aufnahme nämlich der Rauswurf des damaligen CDU-Bundestagsabgeordneten und stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses bei der Zeitschrift, Heribert Hirte, von dem auch der Antrag beim DJT stammt.

Hirte hatte sich mit den übrigen Herausgebern wegen eines Streits über Steuererklärungen für die Zeitschrift überworfen; die gegen seinen Rauswurf gerichtete Klage wurde von dem für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs später abgewiesen.

Pikantes Detail: Der Vorsitzende des Senats ist nach Hirtes Rauswurf zugleich selbst in den ZGR-Herausgeberkreis aufgestiegen. Der Vorsitzende wurde deshalb zwar von der Entscheidung ausgeschlossen (<https://openjur.de/u/2364631.html>). Nicht aber die übrigen Richter des Senats, die also mittelbar über das berufliche Schicksal ihres eigenen Vorsitzenden zu urteilen hatten und die darüber hinaus erklärten, auch etlichen weiteren der beklagten Herausgeber durch frühere berufliche Förderung oder Zusammenarbeit oder andauernde Freundschaft verbunden zu sein. Sollte Hirte gegen diese Entscheidung Verfassungsbeschwerde einlegen wollen, stünde ihm mit Stephan Harbarth gleich der zweite Nutznießer seines Rauswurfs gegenüber.

Zumeist nicht auf Genehmigung des Dienstherrn angewiesen

Das alles ist weniger skandalös, als es zunächst klingen mag. Bekanntschaften, gemeinsame Publikationen, Vortragseinladungen und zahlreiche andere Berührungspunkte zwischen Rechtspolitikern, Großkanzlei-Anwälten,

Bundesrichtern und Professoren lassen sich schon deshalb nicht vermeiden, weil der Kreis solcher Top-Juristen innerhalb einzelner Rechtsgebiete überschaubar klein ist. Der Austausch zwischen diesen Disziplinen ist im Übrigen auch zulässig und sogar erwünscht, weil er das gegenseitige Verständnis fördert und den Prozess der Rechtssetzung und -auslegung befruchtet.

Gleichzeitig liegt es auf der Hand, dass mit dem Grad personeller und finanzieller Verflechtungen auch die Gefahr unbotmäßiger Einflussnahmen steigt. Die Argumente sind somit nicht unähnlich zu jenen, die auch bei Nebentätigkeiten und Wirtschaftskontakten von Politikern angeführt werden – aber die Konsequenzen sind es nicht.

Während Nebeneinkünfte von Bundestagsabgeordneten schon seit Langem publiziert werden, geben die Bundesgerichte darüber nur in zusammengefasster Form Auskunft. So kann der geneigte Leser zwar [erfahren \(/wirtschaft/article231341111/Einkommen-der-Bundesrichter-Nebeneinkuenfte-uebersteigen-im-Extremfall-100-000-Euro.html\)](/wirtschaft/article231341111/Einkommen-der-Bundesrichter-Nebeneinkuenfte-uebersteigen-im-Extremfall-100-000-Euro.html), dass Richter am Bundesfinanzhof 2019 durchschnittlich 31.800 und in einem Fall stolze 157.800 Euro hinzuverdient haben – aber nicht, welcher Richter konkret wie viel erhalten hat – und auch nicht, wofür das Geld geflossen ist.

Handelt es sich, [wie zumeist \(https://dserver.bundestag.de/btd/18/107/1810781.pdf\)](https://dserver.bundestag.de/btd/18/107/1810781.pdf), um Honorare für Fachvorträge oder Publikationen, sind Richter auch nicht auf die Genehmigung ihres Dienstherrn angewiesen. Ein Pendant zum [Lobbyregistergesetz \(/wirtschaft/article233675872/Lobbycontrol-kritisiert-Lobbyismus-bis-hinein-ins-Kanzleramt.html\)](/wirtschaft/article233675872/Lobbycontrol-kritisiert-Lobbyismus-bis-hinein-ins-Kanzleramt.html), das zur Veröffentlichung von Kontakten zwischen Bundestagesabgeordneten und Regierungsmitgliedern mit Interessenvertretern verpflichtet, sucht man in der Justiz vergebens. Und was die Parteien eines Rechtsstreits nicht wissen, das können sie auch nicht zur Grundlage eines Befangenheitsantrags machen.

Zwar müssen Richter eine etwaige Befangenheit auch selbst anzeigen – aber wo diese Pflicht beginnt und endet, lässt sich gerade in Grenzfällen nicht genau bestimmen. Wenn etwa ein Richter regelmäßig auf Veranstaltungen eines Bankenverbandes eingeladen, dort für seine Vorträge üppig bezahlt und zugleich in den Beiträgen anderer Redner mit Rechtsauffassungen konfrontiert wird, die dem Verbandsinteresse entsprechen, dann mag es sein, dass er sich diese Auffassungen zu eigen macht.

Stehen auf der anderen Seite seiner Verfahren typischerweise Verbraucher oder Kleinanleger, die keine Tagungen ausrichten und auch nicht systematisch Fachaufsätze in ihrem Sinne publizieren, dann leidet die prozessuale Waffengleichheit; auch wenn man von Befangenheit im Rechtssinn kaum wird sprechen können.

Wo wenig recherchiert wird, fällt wenig auf

Eine Reihe aus seiner Sicht besonders bedenklicher Sachverhalte hat etwa der Verein Finanzwende in der Anfang des Jahres erschienenen [Studie „Lobbyismus in Justiz und Rechtswissenschaft“ \(https://www.finanzwende-recherche.de/wp-content/uploads/Report_Lobbyismus-in-Justiz-und-Rechtswissenschaft.pdf\)](https://www.finanzwende-recherche.de/wp-content/uploads/Report_Lobbyismus-in-Justiz-und-Rechtswissenschaft.pdf) zusammengetragen: darunter der Fall eines

Vorsitzenden des Bundesgerichtshofs (BGH) im Bankenrechtssenat, der als Referent und Herausgeber mit einem für die Deutsche Bank tätigen Anwalt zusammenarbeitet; sowie der Wechsel eines ehemaligen BGH-Vorsitzenden einen Tag nach seinem Ausscheiden aus dem Richterdienst zu einer Wirtschaftskanzlei, die auch in Verfahren vor seinem Senat aufgetreten war.

Die Schilderungen fußen zum Großteil auf Presseberichten im Zusammenhang mit aufsehenerregenden Verfahren wie den Cum-Ex-Geschäften oder dem Diesel-Skandal, die von besonders hohem Rechercheaufwand begleitet werden. Bei den allermeisten Prozessen stellen Journalisten keine vergleichbaren Anstrengungen an, zumal Bundesrichter, anders als Politiker, in der Öffentlichkeit fast vollständig unbekannt sind, was das Interesse an (Enthüllungs-)Geschichten mindert.

Man kann die vergleichsweise kleine Zahl waschechter Justizskandale nach alledem als positives Zeichen deuten, dass die bestehenden Kontrollmechanismen funktionieren und weitere Transparenzpflichten überflüssig sind. Man kann aber auch zur umgekehrten Lesart neigen, dass unter der Oberfläche einer vermeintlich neutralen Gerichtsbarkeit ein Sumpf problematischer Abhängigkeiten schlummert, die gerade infolge fehlender Offenlegungspflichten weitgehend unentdeckt bleiben.

In der Politik hat eine Skandalserie – von Lobbyisten-Tätigkeiten des CDU-Abgeordneten [Philipp Amthor](/politik/deutschland/plus209978371/Philipp-Amthor-Von-unten-gekommen-alles-gewollt.html) (</politik/deutschland/plus209978371/Philipp-Amthor-Von-unten-gekommen-alles-gewollt.html>) über die Aserbaidzhan-Verbindungen bis zu den [Masken-Deals einiger Abgeordneter](/politik/deutschland/article229344827/CDU-CSU-Die-immer-laenger-werdende-Liste-der-Maskenskandale.html) (</politik/deutschland/article229344827/CDU-CSU-Die-immer-laenger-werdende-Liste-der-Maskenskandale.html>) – es namentlich der Union schließlich unmöglich gemacht, ihren Widerstand gegen strengere Transparenzregeln aufrechtzuerhalten. In der Justiz sollte das eigentlich nicht nötig sein.

Mit gutem Beispiel vorangegangen ist bereits das Bundesverfassungsgericht, dessen Richter sich 2017 freiwillig einer Art [Ethikkodex](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien_node.html) (https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien_node.html) unterworfen haben. Schule gemacht hat diese Praxis freilich nicht, und zumindest die auf dem DJT vertretenen Juristen sehen mehrheitlich offenbar auch keinen Anlass, daran etwas zu ändern. Da entsprechende Vorhaben auch im Koalitionsvertrag nicht angesprochen werden, dürfte es einstweilen also weiter beim Prinzip Vertrauen bleiben – zumindest, bis irgendwann doch ein Skandal genügend Veränderungsdruck erzeugt.

„Kick-off Politik“ ist der tägliche Nachrichtenpodcast von WELT. Das wichtigste Thema analysiert von WELT-Redakteuren und die Termine des Tages. Abonnieren Sie den Podcast unter anderem bei [Spotify](https://open.spotify.com/show/5YJ9twWCs7n3TWY1v9qCND) (<https://open.spotify.com/show/5YJ9twWCs7n3TWY1v9qCND>), [Apple Podcasts](https://podcasts.apple.com/de/podcast/kick-off-politik/id1584780171) (<https://podcasts.apple.com/de/podcast/kick-off-politik/id1584780171>), [Amazon Music](https://music.amazon.de/podcasts/301a2b98-059b-4c75-84cd-d7f12a072607/KICKOFF-POLITIK?ref=dm_sh_DJg0sEabHwpV0f8wc9yZuPh8v) (https://music.amazon.de/podcasts/301a2b98-059b-4c75-84cd-d7f12a072607/KICKOFF-POLITIK?ref=dm_sh_DJg0sEabHwpV0f8wc9yZuPh8v) oder direkt per RSS-Feed.

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/241451467>